

Antrag

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 7. November 2025**

Steuerfreiheit von Einnahmen aufgrund selbst einbezahilter Beiträge in Pensionskassen und Höherversicherung

Da Pensionist:innen aufgrund von Pensionsanpassungen unterhalb der Inflationsrate Realeinkommensverluste hinnehmen müssen, werden persönliche Vorsorge- und Zukunftssicherungsmaßnahmen immer häufiger. Diesen sollte nicht durch steuerliche Belastungen entgegengewirkt werden. Derzeit müssen Auszahlungen aus einer Pensionskasse auch für Beiträge, die man selbst einbezahlt hat, versteuert werden, ebenso geschieht dies für Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung in der Pensionsversicherung.

§ 25 Abs. 1 Z 2a und Z 3a EStG 1988 regeln, dass Bezüge und Vorteile aus einer Pensionskasse sowie besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung mit/zu 25 % als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen sind. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in denen diese Vorsorgemaßnahmen noch als Topfsonderausgaben zu 25 % als Steuerfreibetrag absetzbar waren. Da jedoch die steuerliche Absetzbarkeit nicht mehr möglich ist, sollte auch die Versteuerung der ausbezahlten Pensionsvorsorgeleistungen gestrichen werden, da die hierfür zu leistenden Einzahlungen ohnehin von bereits versteuertem Nettoeinkommen aufzuwenden sind.

Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Finanzen auf, die 25%ige Erfassung der Leistungen aus Pensionskassen für selbst einbezahlt Beiträge und aus besonderen Steigerungsbeträgen aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung im § 25 Einkommensteuergesetz zu streichen und diese gänzlich steuerfrei zu stellen.